

Öffentliche Bekanntmachung

Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen

Teilflächen der Prinzenhofstraße

Die Stadt Aachen zeigt gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlusssatzung der Stadt Aachen) vom 22.12.1980 in der z. Z. gültigen Fassung öffentlich an, dass die nachfolgend aufgeführten Straßen zwischenzeitlich mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage versehen sind und die anliegenden Grundstücke dem Anschlusszwang aufgrund der Kanalanschlusssatzung unterliegen:

- Bilstermühler Straße, von Trierer Straße bis Haus-Nr. 1
- Dohlenweg
- Ferberberg, von Schloßparkstraße bis Haus-Nr. 9
- Gemmenicher Weg, von Steppenbergweg bis Haus-Nr. 111
- Heidchen, von Haus-Nr. 49 bis Haus-Nr. 61
- Lerchenweg, von Haus-Nr. 22 bis Dohlenweg
- Nütheimer Straße, von Haus-Nr. 157 bis Haus-Nr. 220
- Schloßparkstraße, von Zufahrt zum Haus-Nr. 121 bis Ferberberg
- Verlautenheidener Straße, von Autobahn bis Haus-Nr. 265

Aachen, den 13.01.2010

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gisela Nacken
Beigeordnete